

—

Stellungnahme

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

zum

—

Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

einer

**Fünften Verordnung zur Änderung der Coronavirus-
Testverordnung**

vom 18. November 2022

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung verlängert das Bundesministerium für Gesundheit die Geltungsdauer der aktuellen Coronavirus-Testverordnung (TestV). Zudem ändert das BMG das Verfahren zur Vergütungsabrechnung, passt zahlreiche Verweise an und senkt die pauschale Vergütung von PoC-Antigen-Tests.

Die Coronavirus-Testverordnung ist ein wichtiger Bestandteil zur frühzeitigen Identifizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankter. Die Krankenhäuser begrüßen deshalb im Sinne des Infektionsschutzes ausdrücklich, dass die Coronavirus-Testverordnung bis zum 07. April 2023 verlängert werden soll. Damit werden die Laufzeiten der pandemiebezogenen Sonderverordnungen vereinheitlicht und die Testungen im Rahmen einrichtungsbezogener Testkonzepte bleiben erhalten. Dies schafft Handlungssicherheit in den kommenden Wintermonaten. Mit dem Covid-19-Schutzgesetz wurden darüber hinaus umfangreiche Testvorschriften beim Zutritt zu den Krankenhäusern im Infektionsschutzgesetz verankert. Eine Verlängerung der Coronavirus-Testverordnung hat aus diesem Grund eine besondere Bedeutung für die Krankenhäuser, um die flächendeckende Testung von Besucherinnen und Besuchern, Beschäftigten und weiteren Personengruppen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist es absolut inakzeptabel, dass die Vergütung für im Rahmen der einrichtungsbezogenen Testkonzepte beschaffte PoC-Antigen-Tests von 2,50 Euro auf 2 Euro abgesenkt wird. Mit der vorgesehenen Neuregelung soll damit die Pauschale um 20 Prozent reduziert werden. Bereits mit der letzten Novelle der Testverordnung war die Sachkostenpauschale von 3,50 Euro auf 2,50 Euro – und damit um knapp 30 Prozent – abgesenkt worden. Im Gegensatz zu anderen Leistungserbringern erhalten die Krankenhäuser keine Vergütung für die Durchführung von PoC-Antigen-Tests. Stattdessen werden lediglich die Sachkosten pauschal finanziert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund fragwürdig, dass in den letzten Monaten nach Auffassung der Bundesregierung zum Schutz der Bevölkerung und besonders vulnerabler Personengruppen parallel die Vorschriften für die Krankenhäuser schrittweise erweitert wurden. Wenn der Infektionsschutz handlungsleitend ist, lässt sich eine Reduzierung der Sachkostenpauschale der ohnehin bereits heute nicht kostendeckenden Vergütung inhaltlich nicht rechtfertigen und ist zwingend zurückzunehmen.

Darüber hinaus bleibt die Coronavirus-Testverordnung in Bezug auf die vorgeschriebenen Dokumentationspflichten inkonsistent. Wenn Krankenhäuser nur in klar definierten Konstellationen im Rahmen einrichtungsbezogener Testkonzepte Testungen auf den Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen dürfen, sind die in § 7 Absatz 5 TestV enthaltenen Dokumentationspflichten inhaltlich nicht begründbar und widersprechen dem Ansatz einer pauschalen Vergütung. Diese Dokumentationspflichten binden Personal und sorgen für einen großen administrativen Aufwand. Ursprünglich eingeführt wurden diese Dokumentationspflichten aufgrund verschiedener Betrugsfälle bei privat betriebenen Testzentren. Krankenhäuser standen nie unter Betrugsverdacht und haben aufgrund der pauschalen Sachkostenvergütung definierter Kontingente von PoC-Antigen-Tests keine Möglichkeit zum Betrug. Aus diesem Grund sollten die Dokumentationspflichten zur Entlastung des Personals von administrativen Aufgaben befreit oder diese mindestens wirksam reduziert werden.